**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 83 (1932)

Heft: 11

Artikel: Das Recht zum Beerensammeln

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-765785

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine zweckdienliche Zusammenarbeit von Behörden, Forstämtern, praktischen Forstbeamten, sowie von privaten Baumschulen und Gärtnereien notwendig.

# Das Recht zum Beerensammeln.1

(Aus dem Bundesgericht.)

Der Landrat des Kantons Uri erließ am 14./21. April eine Berordnung betreffend das Beerensammeln, deren Einleitung ausführt, das Beerensammeln müsse geordnet werden, "weil es in ärgerniserregender Art und Weise an Sonn- und Feiertagen ausgeübt wird, ungeachtet, daß durch Art. 1 und 10 des Sonntagsgesetzes das Auf- und Abladen und der Warentransport sowie das Lasttragen an Sonn- und Feiertagen verboten ist." Die Verordnung enthält in Paragraph 1 eine Vorschrift, die dem Beerensammeln der Sonntagsausflügler den Riegel stellen will: "An Sonn- und Feiertagen ist das Beerensammeln mit Körben, Gefäßen, Säden und dergleichen zum Fortschaffen verboten." Bon W. Zurfluh, Schlosser in Erstfelden und vier Mitrekurrenten wurde gegen die Verordnung ein staatsrechtlicher Rekurs ans Bundesgericht gerichtet, da deren Paragraph 1 unvereindar sei mit Artikel 699 Absatz 1 des schwei= zerischen Zivilgesetbuches: "Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in orts= üblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden." Die Urner Regierung leitete dem Rekurs gegenüber das Recht zum Erlaß der angefochtenen Verordnung ab aus Artikel 6, Absat 1, des Zivilgesetzes: "Die Kantone werden in ihren öffentlich=rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht be= schränkt." Ferner verwies sie auf Artikel 5, Absat 2, ZGB: "Wo das Gesetz auf die Uebung oder den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige fantonale Recht als deren Ausdruck, solange nicht eine abweichende Nebung nachgewiesen ist."

Da es sich hier nicht um ein räumlich umgrenztes Verbot zum Schutz der Kulturen handelt, wie es in Artifel 699 ZGB den Kantonen vorbehalten ist, hatte die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zu prüsen, ob die Verordnung einen Verstoß gegen Art. 699 darstelle. Eine nicht räumlich begrenzte Einschränkung des allgemeinen Rechtes zum Beerensammeln muß sich auf tristige Gründe des öffentlichen Woh-les stützen, um vor Artifel 699 zulässig zu sein. Dabei ist die Anwendung bestehender polizeilicher Vorschriften über die Wahrung der Sonntags-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit freundlicher Bewilligung der Redaktion dem "Bund" vom 31. Juli 1932 entnommen.

ruhe auf das Beerensammeln zulässig, nur dürfen die Kantone diese Vorschriften nicht als Vorwand benützen, um das Recht auf Aneignung der wildwachsenden Früchte des Waldes hinfällig zu machen, das im Zivilgesetz jedermann eingeräumt worden ist. Nach der bundesgerichtlischen Rechtsprechung bedeutet der von der Urner Regierung angerusene Art. 6 Z G B nicht etwa, daß die Kantone in ihren öffentlichsrechtlichen Erlassen auf das Bundeszivilrecht keinerlei Kücksicht zu nehmen haben; das kantonale öffentliche Recht muß sich vielmehr dem Bundeszivilrecht anpassen, wo es Verhältnisse berührt, welche diesem Rechte unterstellt sind.

Bas vorerst die Anwendung des Urner Sonntagsgesetzs auf das Beerensammeln betrifft, so verbietet dessen Artikel 1 jede "ärgernisserregende" Arbeit an Sonntagen; falls aber das Verhalten einzelner Sammler zu Aergernis geführt hat, vermag dies nur ein Vorgehen der Behörden gegen die Schuldigen, nicht aber ein allgemeines Verbot des Sammelns am Sonntag zu begründen. Artikel 1 des Gesetzs verbietet serner für den Sonntag gewerbliche Arbeiten, allein wenn darunter auch eine in der Absicht des Erwerbes ausgeführte Nebenbeschäftigung fällt, so gehört doch zum Begriff des Gewerbsmäßigen, daß die betreffende Tätigkeit nicht bloß gelegentlich, sondern mit einer gewissen Regelmäßigsteit betrieben wird. Endlich bezieht sich das in Art. 10 aufgestellte Verbot des Lastentragens am Sonntag nur auf solche Transporte, die eine gewisse körperliche Anstrengung erfordern und es könnte deshalb das Fortschaffen von Beeren nur treffen, wenn es in ganz außergewöhnlichem Maßstabe vorgenommen würde.

Die angefochtene Verordnung geht nun in doppelter Hinsicht über das Sonntagsruhegesetz hinaus. Sie verbietet nicht nur das gewerbsmäßig ausgeübte, sondern jedes Beerensammeln. Sodann verbietet sie nicht nur das Fortschaffen von Beeren, sondern das Sammeln zum Fortschaffen. Es sind aber keine triftigen Gründe des öffentlichen Wohles für diese Verschärfung ins Feld geführt worden, denn die Allgemeinheit ist nicht daran interessiert, ob Sonntags in einem Ruchsack bloß Proviant und Bäsche oder auch gesammelte Beeren fortgeschafft werden, und eine ge= wisse Kontrolle darüber, ob das Beerensammeln nur gelegentlich oder gewerbsmäßig ausgeübt wird, ließe sich ohne besondere Schwierigkeit einrichten. Die Verordnung will eben das Beerensammeln am Sonntag schlechtweg verunmöglichen und sett sich damit in Widerspruch zu Art. 699 ZGB. Die Urner Regierung beruft sich zu Unrecht auf die in Art. 699 vorbehaltene Ortsübung, als deren Ausdruck gemäß Art. 5 ZGB die kantonalen Gesetze zu betrachten seien, denn wenn es schon zweifelhaft ist, ob auch bloke Polizeierlasse als Ausdruck der Ortsübung gelten kön= nen, so bezieht sich dies auf alle Fälle dann nur auf kantonale Vor= schriften, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzes erlassen wurden. Die angefochtene Verordnung von 1932 kann unmöglich als Ausdruck der Ortsübung betrachtet werden. Somit bedeutet Paragraph 1 der Versordnung eine durch keinerlei triftige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtsertigte und daher bundesrechtswidrige Einschränkung des in Arstikel 699 ZGB für jedermann vorbehaltenen Rechts zur Aneignung wildwachsender Beeren.

Der staatsrechtliche Rekurs wurde demnach im Sinne der Erwäsgungen gutgeheißen und Paragraph 1 der Verordnung aufgehoben. Dasgegen ist der Kanton berechtigt, die Beerensammler auf die Vorschriften des Sonntagsgesetzes ausmerksam zu machen, denen auch hier nachgelebt werden muß (Urteil vom 21. Juli).

Der Kanton Zug hatte schon 1917 ein allgemeines Verbot des Beerensammelns an Sonntagen erlassen, welches vom Bundesgericht gleichfalls als Verstoß gegen Art. 699 ZGB aufgehoben wurde. In vorliegenden Fall hatte die Urner Regierung darauf hingewiesen, daß der Kanton Tessin 1928 ein ähnliches Verbot erlassen habe; die Frage bleibt offen, ob das Tessiner Verbot die Feuerprobe des staatsrechtlichen Rekurses bestehen würde.

## Rundholzverbrauch in der Schweiz.

Erhebung 1930.

Schon im Jahre 1926 hat der Schweizerische Waldwirtschaftsverband der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen die Anregung unterbreitet, es möchten Erhebungen über den Holzverbrauch in der Schweiz angestellt werden, da die 1914 veröffentlichte Statistik über den Nutholzverbrauch veraltet sei und kein zuverlässiges Vild von der Leistungsfähigkeit unserer Holzindustrie zu geben vermöge. In einer vom Schweizerischen Waldswirtschaftsverband, dem Schweizerischen Forstverein und dem Schweizerischen Holzindustrieverband unterzeichneten Eingabe wurde einige Mosnate später der Bundesrat ersucht, neue Erhebungen über den Nutholzsverbrauch in der Schweiz durchzusühren, und am 30. September 1927 auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern vom Bundesrat die Durchführung einer Erhebung über den Kundholzverbrauch in der Schweiz beschlossen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen liegen nunmehr vor, als Heft 21 der "Statistischen Quellenwerke der Schweiz", herausgegeben vom Eidsgenössischen Statistischen Amt, zugleich als 9. Lieferung der von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen herausgegebenen Schweizerischen Forststatistik.

Dank der verständnisvollen Zusammenarbeit der beteiligten eidgenössischen Aemter, nämlich der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen und des Eidgenössischen Statistischen Amtes, der Kantons- und Gemeindebehörden, der Verbände der Waldwirtschaft, der Holzindustrie und des